

105. Unter welchen Voraussetzungen ist eine lediglich auf Gelderwerb gerichtete Personenvereinigung im Sinne des § 54 BGB. als ein nicht rechtsfähiger Verein anzusehen, der als verklagte Partei und als Widerkläger Parteifähigkeit hat?

BPD. § 50 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 25. Oktober 1910 i. S. Tiefbohrergesellschaft (Kl.) m. Erdölbohrergesellschaft G. (Bekl.). Rep. VII. 589/09.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Berufsrichter weist sowohl die Klage als auch die Widerklage mit der Begründung ab, die Beklagte und Widerklägerin sei nicht parteifähig, da sie als ein nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB. nicht anzusehen sei und deshalb der § 50 ZPO. keine Anwendung finde, nach dem nicht rechtsfähige Vereine verklagt werden und auch Widerklage erheben können. Diese, eine sachliche Prüfung der gegenseitigen Ansprüche der Parteien ausschließende, Entscheidung läßt sich bei Zugrundelegung des unstreitigen Sachverhalts nicht aufrecht erhalten, weil der nach § 56 ZPO. von Amts wegen zu berücksichtigende, vom Berufsrichter als vorhanden angenommene Mangel der Parteifähigkeit der Beklagten nicht besteht.

Der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in den Entsch. in Zivilf. Bd. 60 S. 94, 99 den Begriff des nicht rechtsfähigen Vereins dahin bestimmt: er sei eine dauernde Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines ihnen gemeinsamen Zweckes, die sich eine die wesentlichen Merkmale korporativer Organisation enthaltende Gestalt gegeben hat, einen Gesamtnamen führt und bei der ein Wechsel im Mitgliederbestande stattfindet, und zwar nicht vermöge besonderen Ausnahmerechts, sondern naturgemäß infolge des Wesens der Vereinigung. Dieser Begriffsbestimmung hat sich der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteile vom 20. Oktober 1906 (vgl. Senff. Arch. Bd. 62 S. 129, Holdheim, Monatschrift 1907 S. 45) angeschlossen und schließt sich auch der jetzt erkennende Senat an. Das vor jener Entscheidung des I. Zivilsenats liegende Urteil desselben Senats vom 26. Mai 1906 (Rep. I. 420/05), das die Revisionsbeklagte zu ihren Gunsten verwerten will, kann gegenüber der neueren Entscheidung dieses Senats um so weniger maßgebend sein, als es eine Vereinigung betraf, „die von vornherein auf eine engbegrenzte Dauer berechnet war“, der es also an einem wesentlichen Begriffsmerkmale des nicht rechtsfähigen Vereins fehlte. Daß aber jene Merkmale sämtlich für die hier verklagte Erdölbohrergesellschaft zutreffen, ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben der Parteien und dem Inhalte des Statuts der Beklagten. In diesem bezeichnet sich die Beklagte selbst widerspruchsvoll einmal als eine „Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des 15. Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches“ (§ 1) und dann als „Gesellschaft“ (§ 2),

also als eine Vereinigung im Sinne des 14. Titels daselbst. Es kommt aber hierauf nicht an. Für die Entscheidung der Frage, welche Rechtsnatur eine rechtliche Vereinigung von Personen haben soll, ist zwar lediglich der Wille der die Vereinigung zur Entstehung bringenden Beteiligten von ausschlaggebender Bedeutung; maßgebend ist aber nicht die von ihnen gewählte Bezeichnung, sondern der objektive Inhalt der für ihre Rechtsverhältnisse nach innen und außen hin von ihnen gegebenen vertraglichen Bestimmungen.

Daß die Beklagte eine dauernde Verbindung darstellen sollte, ergibt sich unmittelbar aus ihrem in § 1 angegebenen Zwecke, Gerechtfame auf Erdöl und sonstige Mineralien zu erwerben, diese durch Bohrungen aufzuschließen, auszubeuten oder durch Veräußerung an andere zu verwerthen. Der hiernach auf Gelberwerb gerichtete Zweck ließ sich nur durch lange fortgesetzten Betrieb erreichen. Daß ein solcher beabsichtigt war, ist auch daraus zu entnehmen, daß die Beklagte für die erfahrungsmäßig längere Zeit beanspruchenden Tiefbohrungen wertvolle Bohrmaschinen angeschafft hat. Wenn auch Vereine, insbesondere zur Zeit der Geltung des früheren Rechts, in den meisten Fällen nicht materielle, sondern ideale Zwecke verfolgten, so ist doch jedenfalls aus dem jetzigen Rechte kein Grund dafür herzuleiten, daß bloß auf Erwerb gerichtete Personenverbindungen als Vereine im Sinne des § 54 B. G. B. nicht angesehen werden könnten.

Es handelt sich bei der Beklagten auch um die Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung des bezeichneten ihnen gemeinsamen Zweckes. Andernfalls wäre es nicht zu erklären, daß nach § 3 des Statuts die Beteiligung an der Beklagten in tausend Anteile zerlegt ist. Die Organisation der Beklagten ist eine korporative. Sie hat einen die Gesamtheit der Mitglieder nach außen und auch nach innen „gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter“ vertretenden Vorstand, dessen Mitglieder, die nicht als konkrete Personen, z. B. einzelne Mitglieder, sondern nur abstrakt als Organe der Beklagten bestimmt sind und die nicht einmal Mitglieder der Beklagten zu sein brauchen, auf mindestens zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden (§ 4 fig.). Für die Betätigung der Gesellschaft nach außen hin treten ihre einzelnen Mitglieder völlig gegen den allein handelnden Vorstand zurück. Auch in der Generalversammlung ist dem einzelnen Mitgliede Stimmrecht nicht für seine

Person, sondern für je einen Anteil eine Stimme eingeräumt. Die Beklagte führt einen Gesamtnamen, unter dem sie geschäftlich handelt. Unter diesem Namen hat sie auch den mit der Klägerin vereinbarten Vertrag vom 29./31. Januar 1904 geschlossen und im jetzigen Rechtsstreite die Widerklage angestellt. Der Name der einzelnen Mitglieder, die anscheinend auch der Klägerin unbekannt sind, ist dabei ebensowenig hervorgetreten, wie das bei Rechts-handlungen juristischer Personen (Aktiengesellschaften, Gewerkschaften usw.) zutrifft. Der Wechsel des Mitgliederbestandes ist im Statute offenbar nicht als Ausnahme, sondern als ein häufig eintretendes und der Natur der Sache nach unvermeidliches Ereignis angesehen. Das ergibt sich schon aus der großen Anzahl der Gesellschaftsanteile und der leichten Art der Übertragung der über sie gebildeten Anteilscheine, die zur Umschreibung nur die Vorlegung des Anteilscheins beim Vorstande, die Beibringung einer unbeglaubigten Abtretungserklärung und einen schriftlichen Antrag des neuen Erwerbers erfordert, ohne daß dabei irgend eine Beteiligung oder Kenntnis vom Wechsel bei den übrigen Mitgliedern der Beklagten hinzukommen müßte. Ein gemeinschaftliches Vermögen ist vorhanden, das nach § 5 vom Vorstande verwaltet wird.

Der Berufungsrichter legt bei der Begründung seiner Annahme, die Beklagte sei als Verein nicht anzusehen, entscheidendes Gewicht darauf, daß das Statut keine Bestimmung darüber enthält, daß nur das Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften solle. Eine derartige ausdrückliche Beschränkung der persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist aber keineswegs ein charakteristisches Merkmal des nicht rechtsfähigen Vereins. Nur so viel ist anzuerkennen, daß als Regel anzunehmen ist, die Vollmacht des Vorstandes solle nach dem Willen der Mitglieder auf deren Verpflichtung mit ihren Anteilen am Vereinsvermögen beschränkt sein. Diese Auffassung hat das Reichsgericht wiederholt vertreten (vgl. Entsch. in Zivils. Bd. 63 S. 65, Jurist. Wochenschr. 1907 S. 136 Nr. 16). Der von der Revision vermiften Bestimmung bedurfte es hiernach in dem Statute nicht; eine ausdrückliche Anordnung wäre vielmehr nur erforderlich gewesen, um die Haftung der Mitglieder mit ihrem eigenen Vermögen zu begründen.

Wenn endlich nach § 6 des Statuts, auf den die Revision

besonders hinweist, in den Grundbüchern, und soweit es sonst vom Vorstande zur Vermeidung von Legitimationschwierigkeiten für zweckdienlich erachtet wird, die Vermögensstücke der Gesellschaft auf den Namen des Vorstandsvorsitzenden eingetragen werden sollen, der dann eine Rückcession aller ihm zugeschriebenen Vermögensstücke den übrigen Vorstandsmitgliedern zu erteilen und bei Beendigung seines Amtes die Umschreibung auf den Namen seines Nachfolgers zu bewirken hat, so kann auch hierin nur eine auf bloß praktischen Rücksichten beruhende, aber die rechtliche Struktur der Gesellschaft nicht berührende Vorschrift gefunden werden, die zur Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftsverkehrs der Gesellschaft dienen soll.

Da hiernach die Passivlegitimation der Beklagten und ihre Befugnis zur Anstellung der Widerklage als vorhanden anzusehen sind, muß das Berufungsurteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur sachlichen Prüfung der von den Parteien erhobenen Ansprüche in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.“